



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere
Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftskasse oder Postüberweisung inner-
halb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück
300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuz-
bandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch
15 Mark halbjährlich, Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite
360 viergespaltene Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 Pfg.,
1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1125 M., 1/8 Seite
562 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestell-
zettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger:
Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite
195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite
1125 M., 1/8 Seite 562 M. Beilage wird nicht angenommen. Beider-
seitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationier. des Börsenblattraumes, sowie
Preissteiger., auch ohne befond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorzesh.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 87 (R. 59).

Leipzig, Mittwoch den 12. April 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Wirtschaftskonferenz am 5. April.

Von Dr. Gerh. Menz.

Der Vorstand des Börsenvereins hatte, um verschiedentlich an ihn herangebrachten Anregungen nachzukommen, sich entschlossen, für Mittwoch, den 5. April, nach Leipzig eine »Wirtschaftskonferenz« einzuberufen, um die den Buchhandel augenblicklich besonders bewegenden Fragen klären zu helfen. 34 Vertreter des deutschen Buchhandels aus allen Teilen des Reichs hatten dem Rufe Folge geleistet. Das Ergebnis ihrer schwierigen und langdauernden Beratungen konnte schließlich in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt werden:

1. Das Sortiment darf, solange ein Mißverhältnis zwischen Buchpreis- und Spesensteigerung besteht, Zuschläge zu den Ladenpreisen erheben, soweit nicht Sonderabmachungen einen zuschlagfreien Verkauf vorsehen.
2. Dem Sortiment wird überlassen, sich korporativ zusammenzuschließen, um die Art und Höhe dieser Zuschläge festzusetzen und sich gegenseitig auf Grund freiwilliger Verpflichtung an die Einhaltung der Zuschläge zu binden.
3. Der Verlag ist nicht verpflichtet, diese Zuschläge bei direkten Lieferungen eigenen Verlags an das Publikum selbst zu erheben, er muß jedoch in solchen Fällen Porto und Verpackung besonders in Rechnung stellen.

Diese Leitsätze sind sowohl von den Vertretern des Sortiments wie von denen des Verlags letzten Endes einstimmig angenommen worden. Die Vertreter des Sortiments erklärten jedoch mit Bezug auf den oben gesperrt gedruckten Schlusssatz von Punkt 1, sie stimmten dem nur insoweit zu, als Verträge zwischen wissenschaftlichem Verlag und Sortiment auf Grund der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger vom 18. Dezember 1921 anerkannt werden, ebenso sollen bestehende Verträge anderer Richtung anerkannt werden; es werde jedoch ihre Kündigung erwartet. Die Vertreter des Verlags erklärten demgegenüber, daß Verträge dieser Art bis auf weiteres ihrerseits zwar nicht propagiert, aber auch nicht bekämpft werden würden und daß ebensowenig ihre Aufhebung zugesagt werden könne.

In dieser Form ließe sich etwa offiziell das Ergebnis der Verhandlungen der Wirtschaftskonferenz kurz zusammenfassen. Es sei jedoch dem Verfasser (gewissermaßen als unbeteiligtem Berichterstatter) erlaubt, aus dem Verlauf der Verhandlungen dem noch einiges hinzuzufügen, was geeignet sein dürfte, das oben Mitgeteilte zu erläutern und den Außenstehenden das Verständnis der Zusammenhänge zu erleichtern; zugleich sei ihm gestattet, die Punkte hervorzuheben, die seiner Ansicht nach für die volle Würdigung des Ganzen für ausschlaggebend gehalten werden können. Es handelt sich dabei selbstverständlich nur um eine subjektive Wiedergabe des Gesamteindrucks; eine protokollarisch genaue, ausführliche Darstellung der verwickelten Verhandlungen ist zurzeit weder möglich, noch wäre sie geeignet, bei den Unbeteiligten wirklich zur Klärung des Bildes beizutragen. Die hier versuchte, volle Unparteilichkeit, aber auch sachliche Förderung anstrebende Zusammenfassung ist vielleicht auch um deswillen vorteilhaft, weil beim Abschluß der Verhandlungen im ersten

Augenblick über dem, was an Trennendem und Ungelöstem übrigblieb, das vergessen zu werden drohte, worüber man sich tatsächlich vollkommen geeinigt hatte. Gerade dieses positive Ergebnis zeigt sich bei genauerer Betrachtung als wertvoll genug, um die Konferenz als im Rahmen des Möglichen durchaus erfolgreich bezeichnen zu können.

Die vorangehenden Erörterungen im Börsenblatt und ebenso die ersten Äußerungen in der Aussprache hatten die Frage aufgeworfen, ob sich die Schwierigkeiten, unter denen der Buchhandel immer noch zu leiden hat, nicht auf dem Wege beheben ließen, daß die Bücherpreise der ständig zunehmenden Geldentwertung rasch und fortlaufend auf Grund einer Art kartellmäßiger Regelung angepaßt würden. Dieser Gedanke spielte jedoch in den weiteren Verhandlungen der Wirtschaftskonferenz keine Rolle, er wurde als undurchführbar abgelehnt.

Die Erörterungen beschränkten sich durchweg auf die eine Frage, wodurch die zu Kantate erlöschende Notstandsordnung ersetzt werden könnte. Hervorgehoben sei dabei von vornherein, daß bis Kantate die Notstandsordnung in ihrer letzten Fassung noch in Kraft ist. Die oben mitgeteilten Leitsätze stellen daher nicht etwa eine schon jetzt vorgenommene Änderung der Notstandsordnung dar, mit dem weiteren Gedanken etwa, daß diese in solcher Form über Kantate 1922 hinaus weiter bestehen sollte; es handelt sich dabei vielmehr lediglich um die Einigung auf gewisse Grundsätze, nach denen nach Ablauf der Notstandsordnung die Verhältnisse neu geregelt werden könnten. Die Wirtschaftskonferenz, die vom Vorstand in völlig freier Form zusammenberufen war, konnte ja satzungsgemäß allgemein verbindliche Beschlüsse gar nicht fassen, vielmehr lediglich der Verständigung der Führer auf ein gemeinsames Programm dienen. Die endgültigen Beschlüsse sind selbstverständlich der Hauptversammlung vorbehalten, und es bestand auch darüber völlige Einigkeit, daß die Einigung auf ein gemeinsames Programm, wie sie in der Wirtschaftskonferenz erreicht worden ist, naturgemäß das satzungsgemäße Antragsrecht der Mitglieder zur Hauptversammlung in keiner Weise in Frage zieht, im Gegenteil, um eine satzungsgemäße Regelung zu erreichen, werden ja der Hauptversammlung von irgendeiner Seite entsprechende Anträge unterbreitet werden müssen. Zu hoffen ist dabei nur, daß sie in ihrer Formulierung und in ihrem Umfang den Boden der Leitsätze, auf die man sich am 5. April geeinigt hat, weder verlassen, noch überschreiten.

Einigkeit herrschte nun von vornherein durchweg darüber, daß die Abkommen des wissenschaftlichen Buchhandels aus der Erörterung ausgeschaltet bleiben konnten. Selbstverständlich war auch, daß, soweit sonst Verträge noch bestehen, die Vertragstreue als Grundsatz unangetastet bleiben mußte. Die Feststellungen der Wirtschaftskonferenz konnten in das Vertragsrecht der Parteien nicht eingreifen, noch wollten sie es. Aufrechterhaltung voller Vertragstreue, soweit und solange Abkommen bestehen, ist als Grundlage gegenseitigen Vertrauens unentbehrlich. Das Kündigungsrecht gibt Freiheit genug, bestehende Verträge zu ändern oder zu beseitigen. Andererseits ist das im § 2 der Verkehrsordnung verankerte Recht zu beachten. Das ist im übrigen um so notwendiger anzuerkennen, als auch die Arbeitsgemeinschaft zur Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel allein hier sicheren Rechtsboden finden kann.